



Fabrikbau auf der „grünen Wiese“, 1907

© Gemeindearchiv Raubling

Redenfelden, die erste Wahl

Oktober 1905, die Miesbacher „Papierfabrik am Baum“, später Oberbayerische Zellstoff- und Papierfabriken AG München, legt beim Rosenheimer Bezirksamt einen Antrag auf Bau und Betrieb einer Zellstoff- und Papierfabrik in Redenfelden vor.

Strategische Entscheidungskriterien sprechen für den neuen Standort Redenfelden. Die Nähe zu den holzreichen Gebieten Tirols und Oberbayerns. Die günstige Lage direkt an der Brennerbahnstrecke München - Kufstein - Verona, dem „Tor zum Süden“. Der damit schnelle und kostengünstige Transport zum aufnahmefähigen Markt Oberitaliens. Nicht zuletzt auch der Inn als Garant für ausreichendes und sauberes Produktionswasser und als Vorfluter für die Abwässer.

Überzeugungsarbeit

Noch ist das Bauvorhaben nicht in „trockenen Tüchern“. Es gilt die bislang recht rudimentäre Ausführungsplanung zu verfeinern aber auch Schwierigkeiten vor Ort „auszuräumen“, Wogen zu glätten, Überzeugungsarbeit zu leisten.

Gemeinden und Fischerei befürchten Schäden am Inn durch die geplante Abwassereinleitung. Nachbarn und Anlieger sorgen sich um ihre Gärten, Felder und Obstgärten. Sehen der Abwassereinleitung, der Rauch- und Gasentwicklung mit großer Sorge entgegen.

Die beiden leitenden Herren vor Ort, Direktor Max Sanna, Mitgründer der Oberbayerische Zellstoff- und Papierfabriken AG München und der spätere kaufmännischer Leiter des Werkes Redenfelden Herr Pousar, meistern diese Hürden mit Bravur.

Bereits 1907 sind die erforderlichen Grundstücke aufgekauft, die meisten Kritiker und Bedenkenräger „besänftigt“ oder abgefunden. Näheres zu den Grundstückskäufen im Kapitel „vom Dorf zum Industriedorf“.

Nägel mit Köpfen

Das Bezirksamt Rosenheim genehmigt den Bau- und Betrieb der Redenfeldener Zellstoff- und Papierfabrik mit Beschluß vom 31. Mai 1907.

„...das gestellte Gesuch zu genehmigen, da im Hinblick auf die gemachten Auflagen von der geplanten Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigung für das Publikum nicht zu befürchten sind...“

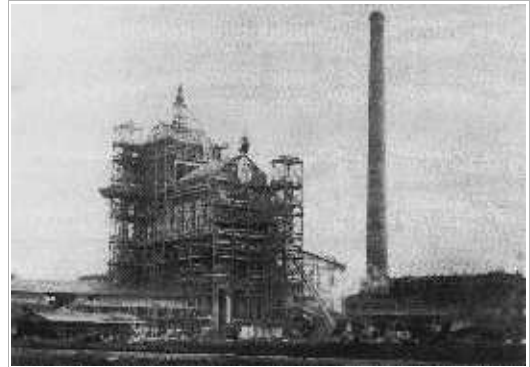
Die Umweltauflagen stellen sich aus der Zeit heraus gesehen, zumindest auf den ersten Blick, recht weitreichend dar.

Die Bedenken der Betroffenen bestätigten sich jedoch leider mit der Zeit.

Redenfelder im Baufieber

Bereits im Juni 1907 laufen die Vor- und Erdarbeiten im großen Still an. An die 25.000 cbm Kies sollen verbaut worden sein.

Hunderte Hilfs- und Fachkräfte aus Nah und Fern werden angeworben. Davon allein 250 italienische „Gastarbeiter“. Zudem sind eine Vielzahl von Fachfirmen mit ihrer Stammebelegschaft vor Ort.



Bauarbeiten, 1908

© Gemeindefacharchiv Raubling

Die Löhne bewegen sich ziemlich breit gefächert. Der einfache (Hilfs) Arbeiter verdiente zwischen 15 und 25 Pfennige die Stunde. Der Stundenlohn der Kaminbauer bewegte sich dagegen um 1.- Mark. Zum Vergleich; 1911 kostet für einen Fabrikarbeiter ein „schönes Zimmer“ im Ort 15.- Mark Monatsmiete.

Arbeiterquartiere werden nicht errichtet. So sorgen die Einkünfte aus der Vermietung und Untervermietung an die sogenannten „Schlafgeher“ für eine äusserst positive Grundstimmung bei der Bevölkerung.

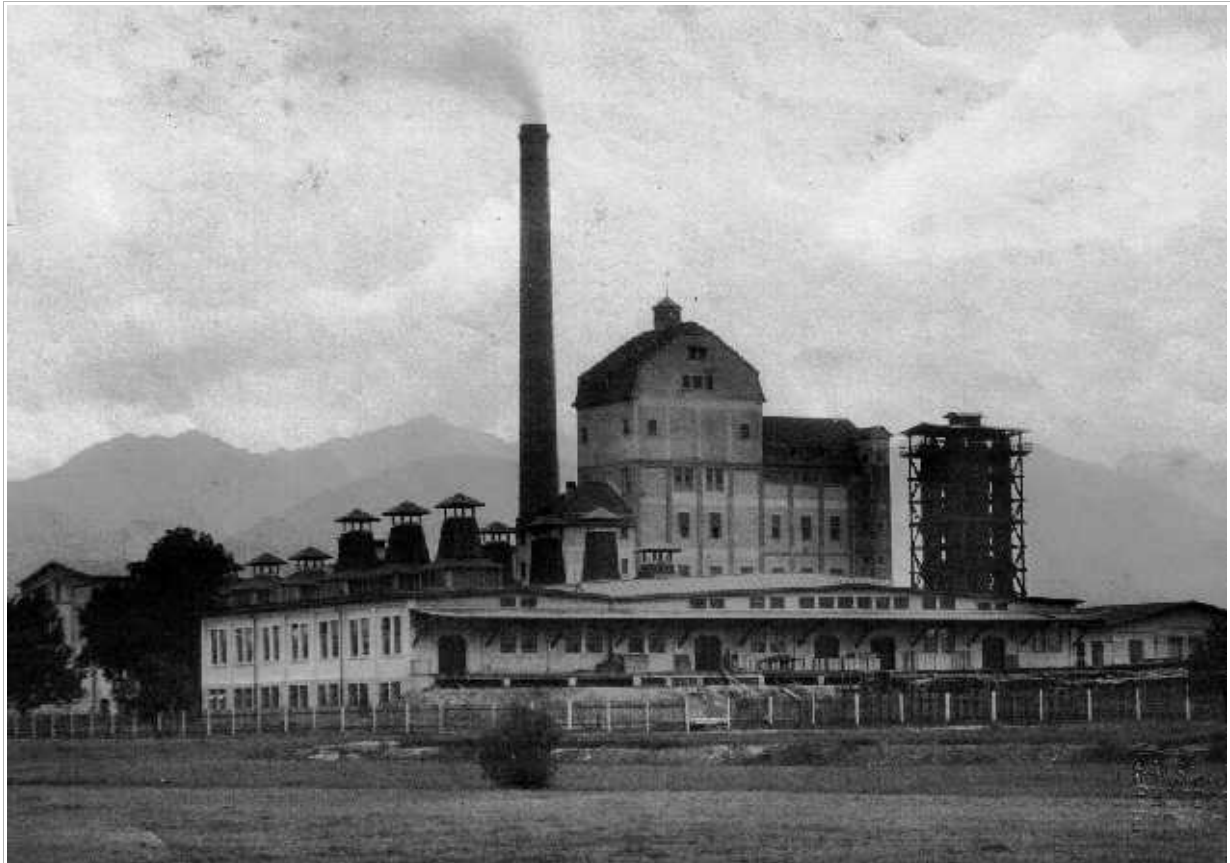
Im Frühjahr 1908 beginnen die Rohbauarbeiten und bereits im Mitte 1909 sind die grundlegenden Arbeiten an den Gebäuden und Anlagen abgeschlossen.

Zuckerbrot

Synergieeffekt, Publik Relation, wechselseitige Abhängigkeiten schaffen... alles keine Erfindung der heutigen Zeit.

„Anfangs schimpften die Bauern gegen den Fabrikbau. Als sie aber merkten, daß sie ihre Erzeugnisse gut losbrachten, hatten sie nichts mehr gegen die Fabrik... Die beiden leitenden Herren , Direktor Sanna und Pousar waren bei

der Bevölkerung sehr beliebt... Die Firma hielt wiederholt Jugendfestspiele ab, an der die gesamte Schuljugend teilnahm... Herr Direktor Sanna ist auch Stifter des großen Kripperls in Kirchdorf und eines besonders wertvollen Meßkleides...“ Soweit Heimatkundler Blümel über diese „bewegten Jahre.



Werk Redenfelden, Bild aus den Anfangsjahren

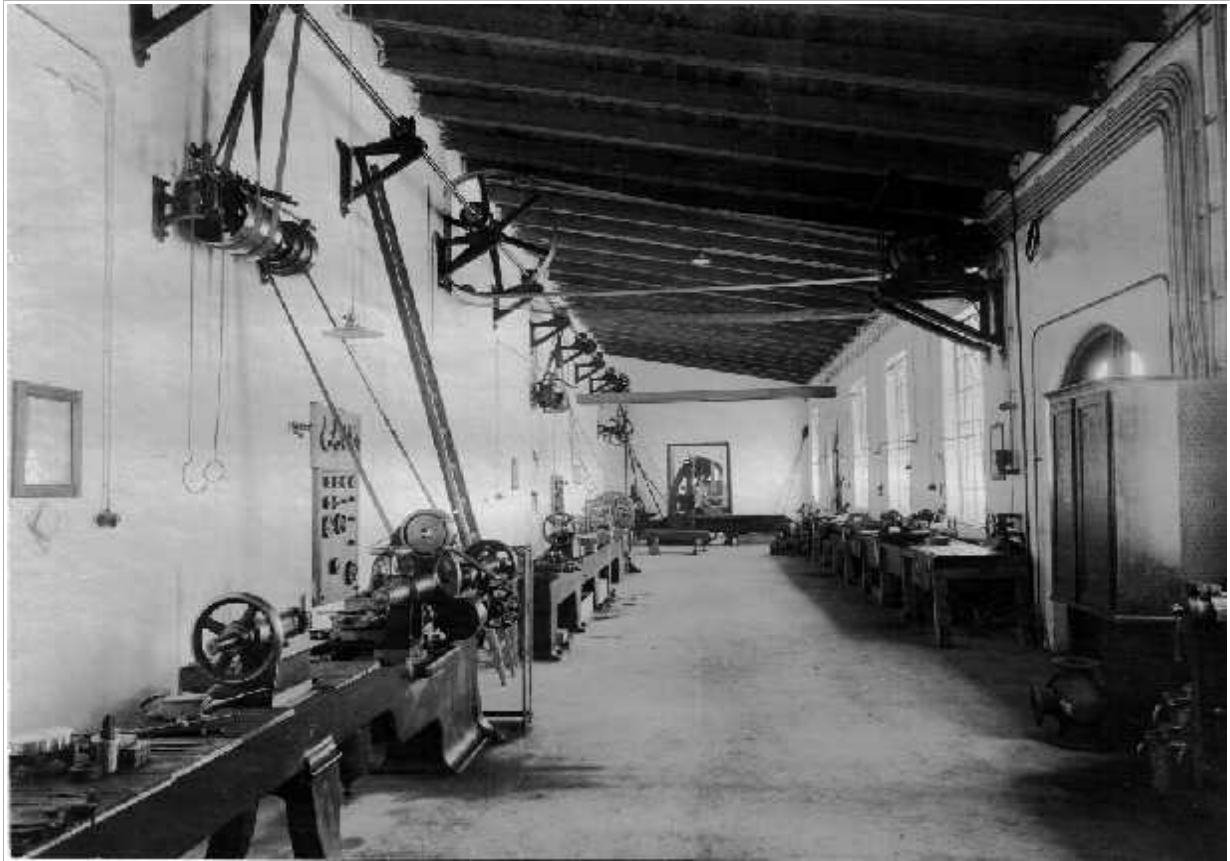
© Gemeindearchiv Raubling

Neben den eigentlichen Fabrikbauten und -anlage wie:

Heizkraftwerk, Kocherei, Schwefelkiesrösterei, Laagenturm, Abwasserbecken, Abwasserleitung zum Inn, Holzplatz, Holzputz, Hackerei, Holländer, Papiersaal, Papiermaschine, Lagerschuppen und -flächen, Gleisanlagen (Normal- und Schmalspur), Direktionsgebäude...

Entstehen auf dem Fabrikgelände auch verschiedene Werkstätten:

Gießerei (Bleiguß und -löttere...), Dreherei (Abdrehen der Walzlager...), Schlosserei (Maschinenwartung und -reparaturen...), Schreinerei...



Dreherei, Bild aus den Anfangsjahren

© Gemeindecarchiv Raubling



Werk Redenfelden mit Ortsansicht Redenfelden und „Ober-Redenfelden, Ansichtskarte gelaufen 1911

© Gemeindecarchiv Raubling

Im Herbst 2009 startet die Produktion von Zellstoff und Feinpapieren. Fachkräfte wurden im Vorfeld zum größten Teil in Österreich angeworben.

Aber bereits 1911 kommt das finanzielle Aus für die Oberbayerischen Zellstoff- und Papierfabriken AG München. Die Aschaffenburg-Zellstoffwerke, damals einer der größten deutschen Konzerne der Zellstoff- und Papierindustrie, übernehmen alle Werke des unliebsamen Konkurrenten.



Arbeiterinnen und Arbeiter der Zellstoff- und Papierfabrik Redenfelden, 1914

© Gemeindearchiv Raubling

Beschluss.

Betreff: Erkennung einer Papierfabrik mit Zellstofffabrik in Hebenjeden, Gew. Bezirksamt e. Lsm.

In bezeichnetem Bezirke beabsichtigt unterzeichnetes Amt als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde:

I.

Die Aktiengesellschaft „Papierfabrik am Baum“ in Miltach und Herr Dr. Wilhelm Dohrhammer in München für sich und als bevollmächtigter Vertreter der Pflanzlichen Werk in München, des Herrn Hugo Seidl in Ebersfeldbruck und Direktor Max Sanna in München, sämtliche als Gründer der geplanten Aktiengesellschaft „Papier- und Zellstoffabrik Hebenjeden“ ist die gewerke-, wasser- und baupolizeiliche Genehmigung für Anlage und Betrieb einer Papier- und Zellstoffabrik in Hebenjeden zu erteilen:

a) nach den Plänen:

- Nr. 170 vom 22. Sept. 1905 (Abgasführung),
- „ 104 „ 20. „ 1905 (Zellstoffkocher),
- „ 481 „ 20. Januar 1905 (Stoff-Fringanlage),
- „ 482 „ 26. „ 1905 (Abwässerverschick),
- „ 483 „ 29. „ 1905 (Abwasser-Feierwanne),
- „ 1-6 „ 14. „ 1907 (Abwasserleitung nach dem Jan),
- „ 628, 628a, 628b vom 30. Mai 1907 (Lageplan, Grundrisse und Schnitte der Fabrikgebäude).

hätte den hiezu eingereichten Zeichnungen und Erläuterungen nach Abgabe der Messungen und

b) unter nachstehenden Bedingungen.

1. Die Genehmigung der Einlegung des Doppellammes für die Abführung des Abwassers aus der Papier- und Zellstoffabrik in Hebenjeden in das kommunale Gewässergewässer, sowie zu der Durchführung dieser Leitung durch die Staatsstraße bei km 31,3-0 der Straßeneinteilung und den Flusskorrektionsbau bei km 25,7 der Flusseinteilung erfolgt nur in stütz widerrücklicher Weise, und ist die ganze Anlage, soweit sie das Staatsgewässer berührt, auf seine Aufrechterhaltung durch die Staatsverwaltung hin sofort auf Kosten der Befürworter zu entfernen.

2. Die Ausführung dieses Abwasserdoppellammes mit Einleitung in den Jan bei km 25,7 der Flusseinteilung hat nach Abgabe des hierüber von dem Bezirksamte J. M. in München aufgestellten Projektes vom 14. Jan. 1907, bestehend aus 1 Beschreibung, 1 rechnerschem Nachweis über die Leistungsfähigkeit des Kanals und 6 Plänen zu erfolgen, wobei insbesondere die nachstehenden Bestimmungen zu beachten sind und bemerkt wird, daß die in den Plänen angegebenen Ruten für den Hochwasserbau und die Janwasserstände sich nicht auf Normalnull, sondern auf den Höhen des jetzigen Janwasserstandes vom Jahre 1892 beziehen.

3. Die Kanalleitungen dürfen keine Gegenfälle erhalten. Zu Abständen von ungefähr 200 m sind an geeigneten Stellen des Jan 3 Wehrröhren mit feststehender Abklappdeckel anzubringen.

b) Die Einleitung des Abwassers darf niemals am Rande des Wasserpiegels
senken, nur innerhalb des vom Wasser bedeckten Flussbettes stattfinden.

c) Das untere Nachlaufrohr ist mit seiner Oberseite mindestens 40 cm unter
dem niedrigsten Wasserstand, das ist mit 27 cm Höhenmeter Pegel anzulegen;
ferner ist dasselbe mit der Abflusskante an der Schachtwand um etwa 0,50 Meter
höher als im Plane dargestellt zu legen, zur Erzielung eines stärkeren Gefälles,
um Gesehabsagerungen in diesem wenig zugänglichen Rohrloch tüchtig zu verhindern
und die Reinigung möglichst zu erleichtern.

Bei etwaiger Einleitung der Flusskante und Senkung des Wasserstandes ist
die Kanalverschmutzung auf Kosten der Fabrik ausserordentlich tiefer zu legen.

d) Die nach dem Plan G vom 12. Januar 1907 am Nachlaufschacht am
Grund vorgezeichnete Spundwand ist nach der Baueinsichtung zu belassen, jedoch ist die
Kanalverschmutzung innerhalb des Bereiches des Flusslaufes bis 40 cm unter die
Unterseite des niedrigst gelegenen Primärrohres bzw. bis auf die Oberfläche des
Schwammes hinab abzuschneiden.

e) Die Reinigungsrohre müssen an den Mästen gut gesichert werden. Bei der
Streckenüberquerung sind sie mindestens 0,50 m unter der Streckenoberfläche einzulegen
und mit einer 0,35 m hohen Betonumwallung zu versehen.

f) Das Einfüllrohrmaterial zur Hinterfüllung der Schächte und Überdeckelung
der Mäste muss in dünnen Lagen gut festgeschlagen werden.

Inbesondere bei Wiederherstellung der Baggerarbeiten im Flusslaufbettsbau und
bei der Wiederherstellung des Letzteren ist in diese Hinsicht die größte Sorgfalt zu
beobachten.

3. Sollte es die Geschäftsbearbeitung oder irgend ein Grund als notwendig
erscheinen lassen, die Leitung abzuändern oder doch irgend welche Massnahmen zu
ergreifen oder mit einer weiteren Anschlussänderung zu versehen, so ist dies durch
die Besitzer der Fabrik auf ihren Kosten zu bewerkstelligen. Ebenso hat auch die Fabrik
auf ihre Kosten die etwa nötige Beschützung der Gesehabsagerungen am Kanalanschluss
zur Offenhaltung des letzteren nach den bautechnischen Anordnungen vorzunehmen.

4. Falls infolge Einleitung des Abwassers bei km 25,7 der Flussentfernung
eine Verschlechterung des Hochwasserstandes von km 25 an abwärts erforderlich werden
sollte, zur Verhütung des etwa vorzunehmenden Hochwassers von Glände, so ist diese
Vermeidung von Seiten der Fabrikbesitzer in dem benötigten Masse und auf
eigene Kosten auszuführen.

5. Auch haben die Fabrikbesitzer bei etwaiger Verlegung des Flusslaufes
durch die K. Staatsverwaltung die Verlegung davor auf ihre Kosten zu ändern, wie
es die Einleitung des Abwassers in den verlegten Flusslauf erfordert.

6. Die Geschäftsführer sowie deren Rechtsnachfolger haften für jeden Schaden
und alle Nachteile, die dem K. Anr oder der Fischerei infolge Einleitung des Abwassers
in den Fluss zugehen sollten.

7. Für Nachteile oder Schäden, die an der Fischerei infolge der Vornahme
von baulichen Arbeiten durch die K. Staatsverwaltung verursacht werden sollten, können
die Geschäftsführer oder deren Rechtsnachfolger niemals Anspruch auf Schadenersatz erheben.
Die jeweiligen Fischer haben vielmehr erforderlichen Falles jeden etwa entstandenen
Schaden auf ihre Kosten sofort auszubessern.

8. Während der Ausführung aller Bauarbeiten ist den zur Befolgung des Voll-
zuges der getroffenen Vorschriften vom K. Straßen- und Flussbauamt Rosenheim etwa
ausgehenden Anordnungen ohne Widerrede und auf Kosten der Geschäftsführer Folge zu geben.

9. Während der Einleitung der Mäste in den Straßenschlamm sowie bei allen
vorkommenden Instandsetzungen darf der freie Verkehr auf der Straße nicht gehindert
werden und sind alle Vorkehrungen zu treffen um etwaige Unfälle, für welche
übrigens sowohl die Geschäftsführer wie deren Rechtsnachfolger verantwortlich sind, zu vermeiden.

10. Zur Anheftung der Stränge bei später auftretenden Erschütterungen ist von den Geschäftletern der K. Montan- und Bergbau-Verwaltung ein einmaliger Entschädigungsbetrag von 5 Mark — mit Worten zehn Mark — auf Grund eines benachteiligten Entschädigungsanspruchs sofort bei Ausführung der Anlage einzuzahlen.

11. Bei erforderlichen Instandsetzungen der Kanalanlage ist jederzeit vorher die Staatsverwaltung rechtzeitig zu verständigen und alle Anordnungen, welche diese bezüglich der auf Staatsgehöften liegenden Kanalarbeiten trifft, genau Folge zu leisten.

12. Zur entprechenden Verdünnung und Neutralisierung des Mercks durch Säuren usw. sowie mechanisch durch Filterstoffe unreinigen Abwassers wird Folgendes bestimmt:

Die Aufsammlung der Abfälle mit täglich 400 cbm und des Kühlwassers mit täglich 800 cbm d. i. zusammen 1200 cbm Bergwasser hat in zwei Becken mit je 1200 cbm nutzbarem Wasservolumen in der Weise zu erfolgen, daß in je einem dieser Becken der tägliche Abfall von 1200 cbm Bergwasser angesammelt wird und dort mindestens 23 Stunden einschließlich der Zulaufzeit in Ruhe bleibt.

Der tägliche Anfall von 7200 cbm Waschwasser (verunreinigt durch Faserstoff) wird in 4 Becken mit je 1800 cbm nutzbarem Wasservolumen gesammelt, wobei die Zeit des Einflusses auf höchstens 6 Stunden und die Zeit des Aufzustandes auf mindestens 13 Stunden zur Abführ der Faserstoffe zu berechnen ist.

Die Entleerung der Becken hat in der Weise zu erfolgen, daß die täglich anfallende Menge des Bergwassers mit 1200 cbm zusammen mit dem Inhalte eines Beckens mit Waschwasser zu 1800 cbm (zusammen 3000 cbm) nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit, sowie nach Abführung in einen Sammelbehälter mittels des Abflusses täglich nur einmal innerhalb höchstens zwei Stunden in den Fluß geleitet wird.

Obenjo hat die Füllung und geordnete Entleerung der übrigen 3 Becken mit Waschwasser ohne Vermischung mit Bergwasser zu erfolgen. Der Bodensatz in den Becken darf nicht in den Fluß eingeleitet werden; derselbe ist vielmehr anderweitig zu beseitigen oder in den Fabrikbezirk zurückzuführen.

In allen Becken sind selbstregistrierende Kontrollapparate anzubringen, aus denen jederzeit ersicht werden kann, ob die Entleerung der Becken in der vorgeschriebenen Weise stattfindet.

Auf Kosten der Fabrik ist durch die K. Biologische Versuchsanstalt oder einen andern vom K. Bezirksamt zu wählenden Sachverständigen jährlich eine regelmäßige Kontrolle der richtigen Zusammensetzung des Abwassers sowie eine alljährliche biologische Untersuchung des Grundwassers in Verbindung mit einer Untersuchung desselben auf Bildung unterhalb des Kanalauslasses vorzunehmen.

Das Ergebnis dieser Kontrollen und Untersuchungen ist in Abschrift auf Kosten der Fabrik dem K. Bezirksamt und dem K. Straßen- und Flußbauamt Reschen im mitzutheilen.

13. Der jeweilige Fabrikbesitzer ist verpflichtet, sich allen späteren Anordnungen bezüglich der Einrichtungen und des Betriebes, welche die zuständigen Behörden behufs Instandhaltung von Gefahren, Rechtsitten oder Belästigungen der Nachbarn oder des Publikums übersehen oder vor nachtheiliger Verunreinigung des Grundwassers oder von Verunreinigung des öffentlichen Eigentums oder zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben, oder aus sonstigen polizeilichen Rücksichten für erforderlich erachtet, stillen, unbedinglich und ohne Anspruch auf Entschädigung zu unterwerfen.

14. Für etwaige Schäden, die Verunstaltungen des Grund- oder Brunnenwassers, verursacht durch das abgeleitete Fabrikwasser, haften die Fabrikbesitzer selber hypothek.

15. Für Reinigung des Betriebsgrundes, jedoch zur Anreicherung der Weiderrückseite haben die Geschäftliche bzw. deren Besitznachfolger eine jährliche Abgabe von 10 Mark — mit Worten zehn Mark — zu bezahlen, wovon die erste mit

Beginn des Baues, die Anlagen für jedes Jahr im Monat Januar an das R. Rentamt Rosenheim zu errichten sind.

13. Dem R. Bauamt ist eine auf zutreff. Papierepapier hergestellte Kopie des unter Hiff. 2 bezeichneten Protokolls über die Kanalanlage für sein Amt und vor Beginn der Ausführung unentgeltlich zu übergeben.

17. Unzulässige Revisionen bez. Pläne Nr. 623, 628a u. v. sowie der nach ausserhalb fallenden Bauarbeiten und der etwa erforderlichen baupolizeilichen Aufzügen bleiben untersagt.

18. a) Bewegte Teile von Transmissionsen und Maschinen mit welchen Personen in gefährlicher Weise Berührung kommen können, sind mit Schutzvorrichtungen zu umgeben. So wo fehlende Schutzvorrichtungen, Ketten u. dergl. an solchen Stellen sind zu besitzigen oder zu untauglich.

Alle von Maschinen betriebenen Maschinen bezw. deren Vorzüge sind tunlichst mit fester und loser Mennschilde und einer vom Standort des Arbeiters leicht zu erreichenden Auslösvorrichtung zu versehen.

b) Zwischen Motor und Betriebsräumen sind Signallinien herzustellen.

c) In allen Betriebsstellen sind feste genügend breite und getreter Wege und Treppen anzulegen, Stellen, an welchen ein Abklagen möglich ist, sind mit Schutzgittern zu versehen.

d) Sofern Kräfte verwendet werden, sind dieselben entsprechend der Sicherheitsvorschriften für Kräfte einzurichten. (Minist.-Entschl. vom 27. April 1906 — Amtsbl. des R. Staatsamts d. Innern S. 233 ff.)

e) Die Sicherheitsvorschriften bezw. Sicherheitsregeln des Verbautes Deutscher Elektroapparate sind zu befolgen. Insbesondere sind alle stremsführenden Leitungen und Teile so zu isolieren, daß die Arbeiter gegen Stromwirkungen möglichst geschützt sind.

f) Der Betrieb ist so einzurichten und zu unterhalten, daß Gefahren, Rauch, Hitze oder Verletzungen durch Feuer, Gase, Dämpfe, Schmutz, Rauch, Abwässer usw. sowohl für die Arbeiter als auch für die Umgebung möglichst hintangeführt werden.

g) Es ist für möglichst gute Ventilation zu sorgen; hierzu empfiehlt es sich, Fensterabnehmer zum Aufklappen einzurichten und dieselben mit Seitenklappen zu versehen. Insbesondere ist in Arbeitsräumen, in welchen hohe Temperaturen entstehen, für Wärmeableitung oder Kühlung zu sorgen, ferner die Art der Arbeit dies zuläßt.

h) Die Abwässer dürfen nicht in den Boden gelangen.

i) Die Lüften des Kesselraums, sowie aller inner Räume in welchen die Ansammlung von schädlichen Dämpfen und Gasen möglich ist, müssen nach Außen aufschlageln.

k) Jede 10 männliche bzw. 20 weibliche Arbeiter ist mindestens 1 Sitzort, für die männlichen Arbeiter außerdem ein eigenes Hygienepapier anzurichten.

l) Der Raum für die zwei Papiermaschinen muß eben durch Abkantung von Oberlichtern, gut Tagesbelichtung erhalten.

m) Den Arbeitern sind zur Aufbewahrung der Strapsenkleider nach Beschäftigung getrennte Räume zur Verfügung zu stellen.

n) Sofern die Arbeiter während der Pausen die Fabrik nicht verlassen, ist ihnen zum Wärmen und zur Erholung von Muskeln ein geeigneter Raum zuzumessen.

o) Für entsprechende Wäsche und Badegegenstände in der Fabrik ist zu sorgen.

19. Die Geschäftliche wird durch Beschneidungsfahrer kosten für allen Schaden und alle Nachschüsse, die bei brandhaften Brandstößen durch die Anlage etwa entstehen.

II.

Der Einspruch des Hohen Ludwig Schwaiger in Rosenheim vom 20. Februar 1906 wird zur nächstbesten Entscheidung verwiesen.

III.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Geschäftlichen zum Teil. Für gegenwärtigen Beschluß wird eine Gebühr von 10 Mark angelegt.

Gründe.

Unter dem 8. Oktober 1905 ludte die Aktiengesellschaft „Papierfabrik am Baum“ in Miesbach unter Vorlage von Plänen und Zeichnungen um Genehmigung für die Anlage und den Betrieb einer Papierfabrik, verbunden mit einer Zellstofffabrik bei Niedermöden, Gde. Ruchsdorf a./Zim, nach.

Unter dem 23. Oktober 1905 wurde hierzu eine „Ergänzung“, unter dem 31. Januar 1906 ein „Werktrag“, unter dem 19. April und 15. Juni 1906 weitere Erläuterungen eingereicht.

Ferner kamen unter dem 1. Sept. 1906 und 14. Februar 1907 noch Pläne für die Wasserversorgung nach dem Plan in Vorlage.

Mit Erklärung vom 1. Mai 1907 trat Herr Dr. B. Papthammer in München unter Vorlage von legalen Vollmachten für sich und die Herrn Hugo Seidel in Hüttenstüben und Maximilian Sanna beim Konzessionsgesuche der Papierfabrik am Baum bei als Mitglieder einer geplanten Aktiengesellschaft für die zu errichtende Fabrik.

Das genannte Unternehmen stellt sich zunächst als eine unter § 16 der Gewerbeordnung fallende Anlage dar, zu deren Genehmigung unterzeichnetes Amt zuständig ist gemäß § 6 der Vollzugsverordnung vom ^{29. II. 1899} 29. X. 1900.

Ferner ist für die Einleitung der Abwässer in den Zim Genehmigung erforderlich gemäß Art. 1, 2, 10 des Wassereinkündergesetzes vom 23. V. 1852, zuständig zur Erteilung ist unterzeichnetes Amt gemäß Art. 92 Abs. 1 u. 2.

Erdlich heißt mit dem Konzessionsgesuche ein Antrag zusammen, dessen Ausführung und Verwirklichung durch unterzeichnetes Amt zu erfolgen hat gemäß § 7 lit. a Abs. IV der Vollzugsverordnung vom ^{29. II. 1899} 29. IX. 1900.

Das Gesuch wurde vorgerichtlich kritisiert, insbesondere wurde Einzigung der Verlagen veranlaßt und die veranfaßten Einsichten eingeholt. Solche wurden abgegeben unter dem

8. Nov. 1905 von dem k. Bezirks- und Gewerbeinspektor in München,

den 15. Jan. 1906 von dem Polytechnischen Verein in München,

den 9. Juli 1906 von dem k. Bezirkskulturinspektor in Rosenheim,

den 10. Juli 1906 von dem Konsulenten für Obst- und Gartenbau in München,

den 5. August 1906 von der k. Biologischen Versuchsanstalt für Fischei in München,

den 12. August 1906 von dem k. Bezirksarzt in Rosenheim.

Unter dem 3. Februar wurde das Unternehmen durch Ausschreiben im Amtsblatte und persönliche Benachrichtigung der damals bekannten Beteiligten bekannt gemacht gemäß § 7 lit. e der Vollzugsverordnung vom ^{29. II. 1899} 29. IX. 1900.

Während der gesetzlichen Frist von 14 Tagen erhoben Einswendungen.

unter dem 14. Febr. 1906 die Rechtsanwältin Rosenheim,

„ „ 15. „ „ die Fischereischleute Franz und Elise Paulacher in Winkl, Gde. Altenbeuren,

„ „ 16. „ „ die Fischereischleute Georg und Ursula Oberl in Tralstein, Gde. Stefanstirchen,

„ „ 28. „ „ der Fischer Ludwig Schwaiger in Rosenheim, sämtliche als im Ganzen und in der Mangel mit Niedriggewässern fischereiberechtigt.

Unter dem 19. Februar 1906 legte die Gemeindeverwaltung Freisinger „Verwahrung gegen die Einleitung der Abwässer“ in das Zimwasser ein und verlangte daß ein anderer Abfluß hierfür vorgesehen werde.

Unter dem 22. Februar 1906 erhob Bürgermeister Klossner von Popping namens der Gemeinde Popping Einspruch gegen das Unternehmen, insoweit dessen Vereinträchtigung der Gemeinde durch Schädigung der Wasserjagd zu fürchten sei.

Unter dem 16. Februar 1906 erhob Josef Fuchs Wüter in Neudorf seinen Einspruch und unter dem 22. desselben Monats die Anwesensteller Eugenreich Josef in Raabing, Alois Josef in Pörsfelden, Josef Johann in Pfraundorf, Alois Schafner in Holz, Peterin Maria in Neudorf ihre Beschwerde über die Grundstücke, insbesondere Gartener, durch die von der Fabrik ausgehende Rauch- und Gaseinwirkung Schaden zu befürchten haben. Ferner verlangte er, Peterin, daß der bei ihrem Anwesen (Hof Nr. 7) vorüberführende Bach nicht verunreinigt und daß keine Entschlammung getroffen werden dürfe, durch welche der Wasserstand ständig oder zeitweise so erhöht würde, daß dadurch ihre Anwesen gefährdet sei.

Mit Verfügung vom 7. September 1906 wurde zur Verhandlung gemäß § 7 Abs. 2 Abs. 11 der Besitzg.-Dg. vom ^{24. III. 1892} ~~24. IX. 1900~~ Termin anberaumt auf den 14. September 1906 und erging Befehl hierzu an sämtliche zum mehr bekannte Beteiligten gegen Nachweis, der sich bei dem Amt befindet.

Bei der Verhandlung vom 14. September 1906 zogen den erhabenen Einspruch zurück z. Paulacher, z. Förl, z. Fuchs, z. Eugenreich z. Alois, z. Schafner, z. Wüter.

Die Kreditbank Hofenheim hatte ihren Einspruch bereits mit Erklärung vom 15. September 1906 zurückgezogen.

Von dem bei der Tagessahrt anwesenden Bürgermeister von Pepping sowie von Maria Peterin wurden bezüglich der erhabenen Einsprüche, Erklärungen nicht abgegeben, desgleichen nicht von der Gemeinde Pfraundorf.

Der Einspruch der letztern ist, — abgesehen von mangelhafter Beschlußfassung des Gemeinde-Ausschusses — gegenstandslos, da die Abwässer der Fabrik nach den Plänen vom 14. Januar 1907 in der Lim selbst, nicht mehr wie ursprünglich geplant, in ein Abwasser eingeleitet werden sollen.

Dem Einspruch des z. Peterin ist durch Ziffer 19 der Anfügung Nachsicht getragen; übrigens ist speziell ein Auffrau des Baches nach den Plänen nicht vorgesehen.

Der Einspruch der Gemeinde bezug des Bürgermeisters von Pepping enthält gleichfalls der Genehmigung durch die Gemeindevormaltung; derselbe liegt demnach auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes. Eine sonstige Vermutung war die Verträge ist deshalb nicht veranlagt, wie auch kein Anlaß besteht vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus den erhabenen Einspruch zum Anlaß besonderer Auflagen zu nehmen.

Dagegen von z. Schwaizer bezüglich seines Einspruches vor die Gerichte zu verweisen, da sein Einspruch auf einem „besonderen privatrechtlichen Titel“ des § 19 Abs. 1 Bes.-Dg. beruht, nämlich dem nicht in das Gebiet des Nachbarrechtes fallenden Höfnerrechtes.

Bei der Tagessahrt vom 14. September 1906 erhoben die Anwesensteller Hans Gust und Jakob Wederauer in Neudorf, Thomas Fischbacher von Starbach, Bartholomäus Schwaizer, Eberes Maier, Josef Fischbacher und Salchazar Marschallner in Pfraundorf Ansprüche auf Ertrag für den ihnen (als Besitzern benachbarter Grundstücke) allenfalls durch die Fabrikanlage zugehenden Schaden.

Förmlicher Einspruch wurde nicht erhoben; ein solcher wäre auch ausgeschlossen gewesen, da derselbe nicht auf einem anderen privatrechtlichen Titel beruht hätte. (§ 17 Abs. 11 mit § 19 Abs. 1 Bes.-Dg.) Förmliche Verbeschreibung ist also nicht veranlaßt.

Zur Abwägung der Anträge der Gemeindeführer durch Anfügung Ziffer 19 Nachsicht getragen.

Die zustimmende Erklärung des Patentes des k. Bezirksamtes vom 14. September 1906 ist genehmigt durch die k. Eisenbahn-Direktion München laut telegraphischer Mitteilung vom Straßburg.

Die Seitens des Vorstandes des K. Strophen- und Glasblasendes Rosenheim als Vertreter des Kreises als Grundbesitzer, wie im öffentlichen Interesse abgegebenen Erklärungen und gestellten Bedingungen haben in den Auflagen gemäß Regg.-Erschl. vom 17. April 1907 Nr. 10620 Berücksichtigung gefunden. Desgleichen die oben angeführten Grundrissen

Auflage Nummer 13 entspricht der Regg.-Bef. vom 14. IV. 1901 (Er.-Blatt-Bl. S. 35).

Es war nach Art. 11 den das gestellte Recht zu gerechtfertigen, wie geschehen, da in Hinblick auf die genannten Auflagen von der geplanten Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Beeinträchtigungen für das Publikum nicht zu befürchten sind. (§ 18 Gew.-Odg.)

Die erwahtenen Kosten haben die Grundstückler zu tragen als veranlassender Teil; durch unbilligere Einwirkungen sind Kopien nicht erwachsen. (§ 22 Abs. 1 Gew.-Odg.)

Als Gewähr für vorstehenden Beschluß erscheint ein Betrag von zehn Mark angemessen (Art. 193, 194, 200 Bayer. Geb. Ges.)

Gegen vorstehenden Beschluß kann Rekurs an die K. Regierung den 2. bayerischen Kammer des Innern ergreifen werden, welcher binnen 14 Tagen ausschließlicher Frist vom Tage der Zustellung des Beschlusses ein zu richterlich gerichteter Antrag (§ 20 Gew.-Odg.) sowie gewaltverweigernde Fragen in Betracht kommen.

Für die Berufung hinsichtlich verfahrensmäßiger Fragen ist eine Frist von 30 Tagen bestimmt. (Verf. G. B. I. W.-V.-G. v. 23. V. 1852).

Bei Beschwerdelegung hinsichtlich verfahrensmäßiger Fragen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschusses eingehalten werden. (§ 77 Abs. 1 Bau.-Odg.) Hörensfalls wäre Berufung bzw. Beschwerde gleichfalls an die K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in München zu richten.

K. Bezirksamt.

Mann.

Literatur:

- Siegfried Blümel, Heimatgeschichtliche Beiträge, Gemeindearchiv Raubling, Raubling 1954 - 1963
- Dr. Franz Ludwig, Die Industrie des Inn- und Mangfalltals, Das Bayerland, München 1925
- Aus dem Werden eines Unternehmens, 75 Jahre Aschaffenburger Zellstoffwerke, Redenfelden 1949